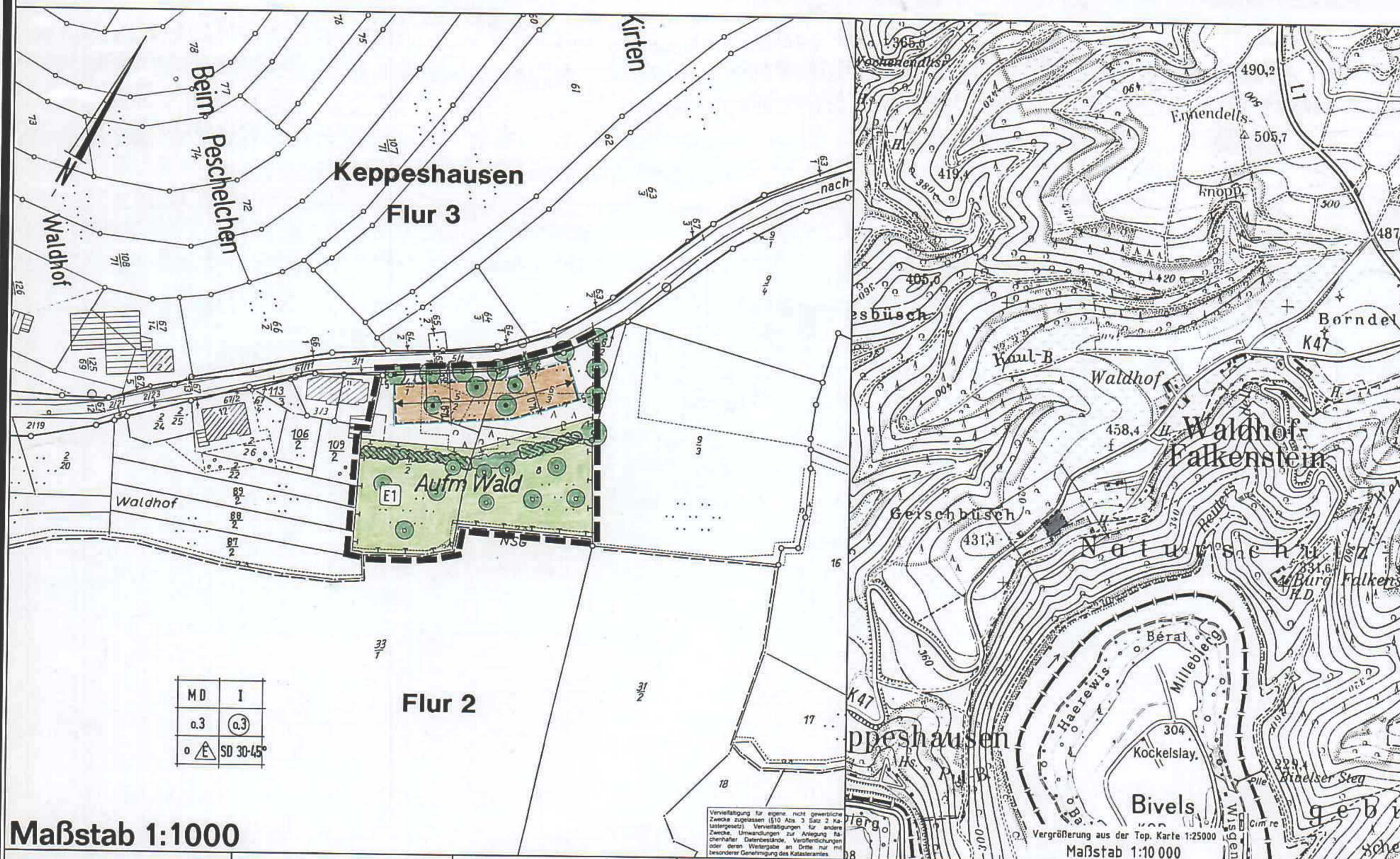


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE WALDHOF – FALKENSTEIN Teilgebiet "Aufm Wald" – DUPLIKAT –



ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO

MD (Dorfgebiet)
§ 5 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Geschoßflächenzahl
z.B.: 0,3 Dezimalzahl im Kreis als Höchstmaß

Grundflächenzahl
z.B.: 0,3 Dezimalzahl

Zahl der Vollgeschosse
z.B.: I als Höchstmaß (römische Ziffer)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO

O Offene Bauweise
Baugrenze
SD Satteldach
E Einzelhäuser

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
--- geplante Grundstücksgrenzen

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 + Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB

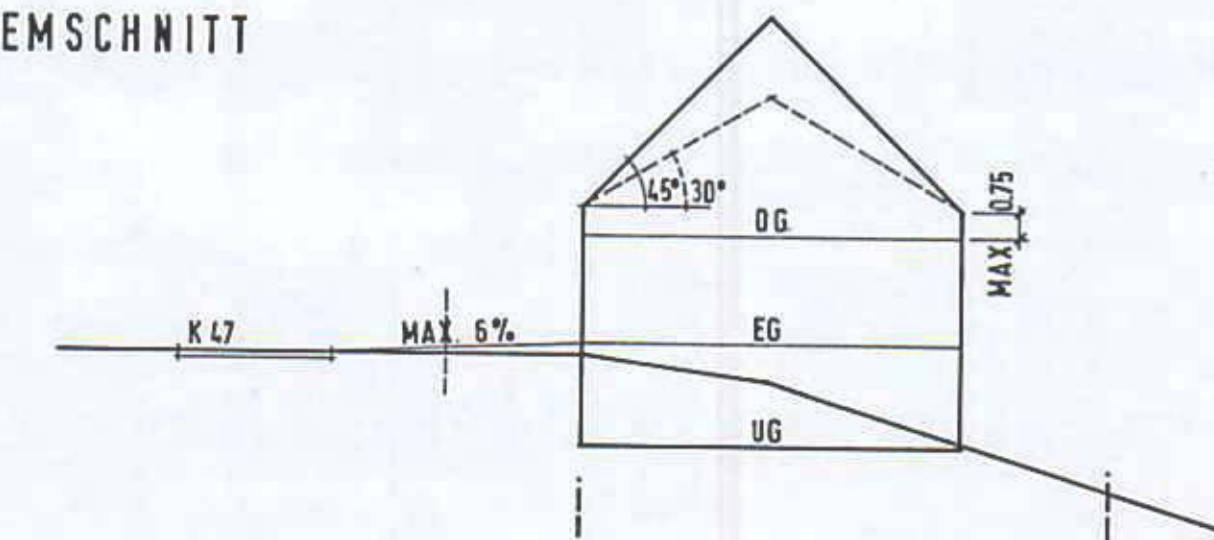
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 + Abs. 1 Nr. 20, 25 + Abs. 6 BauGB

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Anpflanzen:

Laubbäume
vorhandene Bäume
Hecke
vorhandene Hecke

SYSTEMSCHNITT



Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 21.12.1996 (BGBl. I S. 2049), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 6 bis 12, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100.	Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Kataster übereinstimmen. Bilburg, den 08.10.1996 Katasteramt gez. Mehlert (DS) Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgenommene Umlagegrenzung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben. den Katasteramt	Der Stadtrat hat am 13.07.1997 gem. § 2 (1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 13.07.1997 wurde dieser Bebauungsplan aufgehoben. Der Stadtrat hat am 13.07.1997 gem. § 2 (1) BauGB die Aufhebung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Am 13.07.1997 wurde dieser Bebauungsplan aufgehoben.	Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Textfestsetzung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1997 bis 13.08.1997 zu jedermann, Erwerbszwecken ausgenommen, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.07.1997 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können. Waldhof-Falkenstein, den 17.12.1997 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Textfestsetzung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1997 bis 13.08.1997 zu jedermann, Erwerbszwecken ausgenommen, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.07.1997 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können. Waldhof-Falkenstein, den 17.12.1997 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Textfestsetzung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1997 bis 13.08.1997 zu jedermann, Erwerbszwecken ausgenommen, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.07.1997 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können. Waldhof-Falkenstein, den 17.12.1997 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	Dieser Bebauungsplan ist einschließlich der Textfestsetzung mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf der Dauer eines Monats in der Zeit vom 13.07.1997 bis 13.08.1997 zu jedermann, Erwerbszwecken ausgenommen, Ort und Dauer der Auslegung wurden am 13.07.1997 mit dem Hinweis öffentlich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist vorgetragen werden können. Waldhof-Falkenstein, den 17.12.1997 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	AUSFERTIGUNG Die Übermittlung des leichten und zirkulären Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-Rats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes werden bescheinigt. Waldhof-Falkenstein, den 30.03.1998 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet. Waldhof-Falkenstein, den 30.03.1998 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)	Die Genehmigungsvorgänge der Kreisverwaltung vom 24.03.1998 ist am 14.04.1998 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung, Postfachstraße 7, 54673 Neuwied, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan RECHTSVERBUNDLICH Waldhof-Falkenstein, den 14.04.1998 Gemeindeverwaltung gez. Hoffmann (DS)
---	--	---	--	--	--	--	---	---	---

Gemarkung Waldhof – Falkenstein

FOTOTECHISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN • HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER – REFERAT 34 • STAND DER PLANUNTERLAGE SEPTEMBER 1996

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Waldhof – Falkenstein